



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1993

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied - Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	1. 7. 1992	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein	551
2123	24. 9./ 9. 12. 1992	Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Altersversorgungswerk	534
2123	11. 11./ 9. 12. 1992	Überleitungsabkommen zwischen der Landes Zahnärztekammer Sachsen - Zahnärzteversorgung - und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	535
7820	1. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	535
7820	2. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse	550

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15. 2. 1993	552
Bek. - Jahresrechnung 1991	
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 2 v. 15. 2. 1993	553
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 2 v. 15. 1. 1993	554
Nr. 3 v. 1. 2. 1993	555
Nr. 4 u. 5 v. 15. 2. 1993	555
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 5. 2. 1993	556
Nr. 9 v. 17. 2. 1993	556
Nr. 10 v. 24. 2. 1993	556

I.

2123

**Überleitungsabkommen
zwischen dem Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
und der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt,
Altersversorgungswerk**

vom 24. 9./9. 12. 1992

1. a) Mitglieder einer der oben genannten Versorgungseinrichtung, die in den Geltungsbereich der anderen Versorgungseinrichtung gelangen und bei dieser Mitglied werden, können auf ihren Antrag die bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung zu ihren Gunsten geleisteten Beiträge einschließlich etwa früher übergeleiteter Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung überleiten lassen.
 - b) Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder in der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis auf Antrag ebenfalls ihre Beiträge überleiten lassen, sofern sie die in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
 2. Voraussetzung für die Beitragsüberleitung ist, daß das Mitglied
 - a) im Zeitpunkt des Wechsels der Versorgungseinrichtung bzw. im Falle Ziffer 1 b bei der Niederlassung das satzungsgemäße Höchstalter für in den Kammerbereich zuziehende Zahnärzte nicht überschritten hat,
 - b) noch keine Versorgungsleistungen bezogen hat,
 - c) zum Zeitpunkt des Wechsels weder einen Antrag auf Versorgungsleistungen gestellt hat noch erwerbs- oder berufsunfähig ist,
 - d) die Mitgliedschaft bei der bisherigen Versorgungseinrichtung nicht freiwillig fortsetzt,
 - e) fristgerecht einen entsprechenden Überleitungsantrag gestellt hat. Der Antrag auf Beitragsüberleitung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Wechsel des Geltungsbereiches der Satzungen bzw. im Falle von Ziffer 1 b nach der Niederlassung schriftlich bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Zur Fristwahrung genügt der Eingang des Antrages innerhalb der Frist bei einer der beiden aufgeführten Versorgungseinrichtungen.

Die Versorgungseinrichtungen geben untereinander sofort Mitteilung vom Eingang eines Antrages.
 3. Wird fristgerecht ein zulässiger Überleitungsantrag gestellt, so sind sämtliche zugunsten des antragstellenden Mitgliedes geleisteten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der für jedes Kalenderjahr die Höhe und der Zeitpunkt der Beitragsleistungen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung) an die neu zuständige Versorgungseinrichtung zu übertragen.
- Von der Beitragsüberleitung sind die an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gezahlten Beiträge zur Unfallzusatzversorgung ausgenommen.
- Das Mitglied kann die Wirksamkeit des Antrages davon abhängig machen, daß das aufnehmende Versorgungswerk dem Mitglied die Verwendung der Überleitungsbeträge verbindlich mitteilt.
4. Die neu zuständige Versorgungseinrichtung gewährt dem Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet wurden, den Anspruch auf alle von ihr zu erbringenden satzungsgemäßen Leistungen mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei Überleitung von Beiträgen vom Versorgungswerk Sachsen-Anhalt werden Leistungen in der Höhe und dem Umfang gewährt, als wären die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihr entrichtet worden.
 - b) Bei Überleitung von Beiträgen an das Versorgungswerk Sachsen-Anhalt werden Beiträge für Zeiten, die vor Gründung des Versorgungswerkes am 1. 7.

1991 liegen, in analoger Anwendung der Bestimmungen des Versorgungsstatuts bewertet, wobei die Bezugsgrößen des Landes gelten, aus dem die Überleitung stattfindet.

5. Ergibt sich bei der Verrechnung der bisher gezahlten Beiträge ein Beitragsfehlbestand, so kann die Beitragsdifferenz dem überzuleitenden Mitglied gestundet werden, wenn sich das Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag in angemessener Frist auszugleichen. Die gestundeten Beiträge werden entsprechend der Satzung der neuen Versorgungseinrichtung mit einem Zinsaufschlag versehen.

Auf Antrag können – soweit möglich – statt dessen die anrechnungsfähigen Zeiten, die Leistungshöhe und der Umfang der Versorgungsleistungen entsprechend gekürzt werden. Diese Folgen treten ein, wenn das überzuleitende Mitglied keine angemessenen Ratenzahlungen anbietet oder mit den vereinbarten Ratenzahlungsverpflichtungen länger als 2 Wochen in Verzug gerät. Das für die Führung der Geschäfte der aufnehmenden Versorgungseinrichtung zuständige Organ kann eine abweichende Regelung beschließen.

Ergibt sich bei der Verrechnung der Beiträge ein Beitragsüberschuß, so wird für das überzuleitende Mitglied eine Beitragsgutschrift vorgenommen. Soweit satzungsgemäß möglich, kann es den Überschuß auch für eine entsprechende Leistungsverbesserung verwenden. Eine Rückzahlung von übergeleiteten Beiträgen ist nicht gestattet.

6. Etwaige Beitragsrückstände gegenüber der abgebenden Versorgungseinrichtung sind von dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen nach Antragstellung bei der bisherigen Versorgungseinrichtung auszugleichen. Diese Beitragsrückstände werden von der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung gegebenenfalls beigetrieben und an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet. Die neue Versorgungseinrichtung leistet im Bedarfsfalle Amtshilfe.
7. Die Übertragung der bisher geleisteten Mitgliedsbeiträge wird aufgrund einer Überleitungsabrechnung, die spätestens 1 Monat nach dem Zeitpunkt der Antragstellung an die neue Versorgungseinrichtung zu übersenden ist, vorgenommen. Dem Mitglied ist eine Überleitungsabrechnung förmlich zuzustellen.
8. Der Risikoübergang erfolgt am 3. Kalendertag, 0.00 Uhr, nach Übersendung der Überleitungsabrechnung an die neu zuständige Versorgungseinrichtung. Maßgebend für den Absendetag ist der Stempel des Postamtes.
9. Beide Versorgungseinrichtungen werden ausscheidende Mitglieder, die in den Kammerbereich der anderen Versorgungseinrichtung gelangen, auf die Möglichkeit dieses Abkommens hinweisen.
10. Dieses Überleitungsabkommen tritt, sofern dafür bei einem oder bei beiden Beteiligten die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, mit der Erteilung der Genehmigung, im übrigen mit der Unterzeichnung in Kraft. Es ist von den Vertragsschließenden zu veröffentlichen.
11. Dieses Überleitungsabkommen kann von den beteiligten Versorgungseinrichtungen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zu Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungsanträge sind durchzuführen.

Münster, den 9. Dezember 1992

Für die Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Der Präsident

Dr. Dr. Weitkamp

Der Vorsitzende
des Geschäftsführenden Ausschusses

Dr. Münstermann

Magdeburg, den 24. September 1992

Für die Zahnärztekammer
Sachsen-Anhalt

Der Präsident
Dr. Dreihaupt

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
Engelhardt

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Januar 1993

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1993 S. 534.

2123

**Überleitungsabkommen
zwischen der
Landes Zahnärztekammer Sachsen
– Zahnärzterversorgung –
und dem Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 11. 11./9. 12. 1992**

I. Beitragsüberleitung

(1) Verlegt ein Mitglied (Teilnehmer) oder ein ehemaliges Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei der einen Einrichtung ohne Beitragsrückgewähr und ohne Beitragsüberleitung geendet hat, seine Berufstätigkeit aus dem Bereich der einen Einrichtung in den der anderen Einrichtung und wird es bei dieser Mitglied, so zahlt die erste Einrichtung auf seinen Antrag die geleisteten Beiträge (Versorgungsabgaben) einschließlich etwa an sie übergeleiteter Beiträge an die andere Einrichtung (Beitragsüberleitung; ohne Unfallzusatz-Beiträge).

(2) Eine Überleitung ist nicht zulässig, wenn das Mitglied

- a) bei Verlegung seiner Berufstätigkeit älter als 45 Jahre oder berufsunfähig gewesen ist oder bereits einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat;
- b) die Mitgliedschaft bei der ersten Einrichtung fortsetzt;
- c) den Antrag auf Beitragsüberleitung nicht fristgerecht (Nr. II) gestellt hat sowie
- d) in seine bisherige Einrichtung auch für Zeiten vor dem 1. 1. 1988 Beiträge geleistet hat.

II. Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Beitragsüberleitung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Verlegung der Berufstätigkeit zulässig.

(2) Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder der ersten Einrichtung, so können sie die Beitragsüberleitung noch innerhalb von drei Monaten nach ihrer Niederlassung beantragen, falls die sonstigen Voraussetzungen für die Beitragsüberleitung bei der Niederlassung vorliegen.

III. Verfahren im Falle der Scheidung – Versorgungsausgleich

Werden nach rechtskräftigem Abschluß eines familiengerichtlichen Verfahrens im Versorgungsausgleich bei der einen Einrichtung durch Realteilung Anrechte für einen Ehepartner begründet, der Mitglied der anderen Einrichtung ist, werden die dem begründeten Anrecht zugrunde liegenden Beiträge an die andere Einrichtung auf Antrag des Ausgleichsberechtigten übergeleitet. Sind die Vorausset-

zungen des Heimfalls nach § 4 VAHRG eingetreten, gilt zwischen den Einrichtungen § 7 VAHRG sinngemäß.

**IV. Abrechnung und Einziehung
von Beitragsrückständen**

(1) Die erste Einrichtung gibt der anderen und dem Mitglied bei der Auszahlung eine Überleitungsabrechnung, aus der zu ersehen ist, welche Beiträge einschließlich früherer übergeleiteter Beiträge das Mitglied in jedem der vergangenen Jahre geleistet hat.

(2) Beitragsrückstände werden von der ersten Einrichtung eingezogen und an die andere Einrichtung weitergeleitet.

V. Ansprüche aus der Beitragsüberleitung

Von dem Tage ab, an dem die überzuleitenden Beiträge eingehen, gewährt die andere Einrichtung im Versorgungsfall des Berechtigten Leistungen nach Maßgabe ihrer Satzung. Übergeleitete Beiträge unterliegen in voller Höhe den Vorschriften über die Rückgewähr (Rückerstattung) von Beiträgen.

VI. Inkrafttreten

Dieses Überleitungsabkommen tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe und, falls nötig, der Aufsichtsbehörden der beteiligten Einrichtungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Dresden, den 11. November 1992

Zahnärzterversorgung Sachsen
H. Stoll
Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Münster, den 9. Dezember 1992

Versorgungswerk der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe
Dr. Münstermann
Vorsitzender
des Geschäftsführenden Ausschusses

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Januar 1993

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1993 S. 535.

7820

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Vermarktungseinrichtungen
für Blumen- und Zierpflanzen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 2. 1993 –
II B 3 – 2310.2.2.2

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung von Blumen und Zierpflanzen in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse und für den Ausbau, die Modernisierung und die Rationalisierung der Absatzeinrichtungen, um insbe-

- sondere die Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger und deren Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Neu-, Aus- und Umbau von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen einschließlich
- des Ankaufs der erforderlichen Grundstücke,
 - der Erstbeschaffung von technischen Einrichtungsgegenständen; bei der Aufstellung von EDV-Anlagen einschließlich Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung,
 - der Erstbeschaffung von Transportfahrzeugen nicht unter 7 t zulässigem Gesamtgewicht,
 - der dem Hauptzweck dienenden sonstigen Nebeneinrichtungen.
- 2.2 Ergänzungsbeschaffungen von technischen Einrichtungsgegenständen, soweit diese nachweislich der innerbetrieblichen Rationalisierung oder Modernisierung dienen, einschließlich notwendiger Umbaumaßnahmen.
- 2.3 Maßnahmen, die nur zum Teil dem unter Nummer 1 genannten Zweck dienen, können nur anteilig gefördert werden.
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- 2.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener oder angekaufter Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- 2.4.2 Wohnbauten und deren Zubehör,
- 2.4.3 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände, auch für Aufenthalts- und Kundenwarteräume, Personen- und Personenkombiwagen, Vertriebsfahrzeuge.
- 2.4.4 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti,
- 2.4.5 Ersatzbeschaffungen.
- 3 Zuwendungsempfänger
- Träger von Blumengroßmärkten, Versteigerungen oder anderer erstaufnehmender Vermarktungseinrichtungen der Erzeuger und/oder des Handels, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- Einzelne Erzeuger und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
- 4.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan für die Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen in Nordrhein-Westfalen einordnet,
- 4.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten nachgewiesen wird. Ab einer Investitionssumme von 1,0 Mio. DM ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen,
- 4.3 im Falle von Fusionen der sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben (die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen),
- 4.4 sich der Antragsteller verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang weiteren Interessenten die Nutzung der Vermarktungseinrichtung im Rahmen räumlicher oder technischer Möglichkeiten zu gestatten und
- 4.5 das zu fördernde Vorhaben Erlösvorteile für die angeschlossenen Erzeuger erwarten läßt.
- 4.6 Bei zentralen Blumenabsatzeinrichtungen ist zu prüfen, ob die Warenbindung mittels Lieferverträgen für die Funktionsweise der Absatzeinrichtung notwendig ist. Hiervon kann entsprechend Ziffer 4.1.6 der „Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für den Zeitraum 1993–1996“ abgesehen werden.
- Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungs- oder statutenmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.
- 4.7 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
- Anteilfinanzierung: Förderungsrahmen: von 5 bis 25 v.H. Bagatellgrenze: 10000,- DM.
- 5.3 Form der Zuwendung
- Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – zugrunde zu legen:
- 5.4.1 Kostengruppe
1. Baugrundstücke (mit Ausnahme der Kostengruppen 1.2.4, 1.2.5 und 1.3)
 3. Bauwerk (mit Ausnahme der Nr. 3.5.5)
 4. Geräte (mit Ausnahme der Nr. 4.2 bis 4.4)
 5. Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5 bis 5.6)
 6. Zusätzliche Maßnahmen
 7. Baunebenkosten (mit Ausnahme der Nr. 7.4)
- 5.4.2 Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung gefördert werden, wird der Gesamtzuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und aus dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 35% begrenzt.
- 6 Verfahren
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Der Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln ist vom Antragsteller nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (s. Nr. 6.2) zu stellen. Anlage 1
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Bewilligungsbehörden sind:
- der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für den Bereich der Absatz-einrichtungen der Erzeuger,
 - das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Handels.
- 6.2.2 Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, und zwar auch für Vorhaben, für die das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde ist.
- 6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2

- Anlage 3**
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.
 - 6.4 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
 - 7 Inkrafttreten
 - 7.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 - 7.2 Mein RdErl. v. 17. 5. 1983 (MBl. NW. S. 1471/SMBL. NW. 7820) wird aufgehoben.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung

Betreff:

Förderung von Vermarktungseinrichtungen für: ☐ Obst/Gemüse¹⁾
☐ Blumen/Zierpflanzen

Bezug:

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Vertretungsberechtigte:	
Auskunft erteilen:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung	Konto-Nr.: Bankleitzahl:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung:	Sektorplan für des Landes Nordrhein-Westfalen:
2. Maßnahme	
Bezeichnung zur Förderung werden angemeldet	
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. Gesamtkosten	
Lt. beil. Kostenvoranschlag Kostengliederung DM ²⁾	
Beantragte Zuwendung/DM	

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ netto ohne MWSt.

4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19.....	19.....	19..... und ff.
	in 1000,- DM		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5 durch)			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			
5. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuschuß DM		v.H. der Gesamtkosten
1	2		3
Neu- und Ausbau von Vermarktungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen für: ☐ Obst/Gemüse ¹⁾ ☐ Blumen/Zierpflanzen			
Summe			

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen und Rentabilität der Maßnahme
(ab 1,0 Mio. Investitionssumme)

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen, die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der geplanten Investitionen sowie die wirtschaftliche Gesamtsituation unseres Unternehmens sind in dem als Anlage beigefügten Gutachten vom ausführlich dargelegt.

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und dies bei den Kostenangaben berücksichtigt hat (Preise ohne Mehrwertsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 8.4 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind und versichert, daß ihm subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.

9. Anlagen

- a) Gutachten über die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der geplanten Maßnahmen,
- b) Bankbestätigung über die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Bau- und Raumprogramm (Aufstellung der benötigten Flächen- und Raumkapazitäten),
- e) vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen,
- f) Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- g) Bericht über den Stand der erforderlichen Genehmigungen, Vorbescheid über die bauaufsichtliche Genehmigung,
- h) Gesamt-Kostengliederung,
Kostenberechnung des Architekten, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981),
- i) Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277,
- j) Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens und des Bauzeitplanes (Beginn und Fertigstellung),
- k) Firmenangebote mit Preisangaben über die zur Anschaffung vorgesehenen Maschinen und Geräte,
- l) fachliche Stellungnahme der Bauberatungsstelle des Landesbeauftragten zur Bauplanung und zur Angemessenheit der veranschlagten Kosten.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
(Ort/Datum)┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) ┐

└

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;**hier:** Förderung von Vermarktungseinrichtungen für¹⁾ ☐ Obst/Gemüse
☐ Blumen/Zierpflanzen**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.** – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AN Best-P – (Anlage 1) und
– Baufachliche Nebenbestimmungen – N Best – Bau – (Anlage 2)
– Vordruck Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Aufgrund Ihres vorgenannten Antrages bewillige ich Ihnen

für die Zeit von der Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum

..... 19.....
(Bewilligungszeitraum)eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Worten DM)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung

in Höhe von v. H.

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von DM

als Zuschuß gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19 DM

19 DM

19 DM

¹⁾ nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die in den **Anlagen 1 u. 2** beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AN Best-P – und die Baufachlichen Nebenbestimmungen – N Best-Bau – sind Bestandteile dieses Bescheides.

Ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Ausgaben für die Baumaßnahmen sind im Belegverzeichnis des Verwendungsnachweises nach den Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) zu gliedern; unter dieser Voraussetzung kann von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden. Auf die Einreichung der einzelnen Rechnungsbelege wird verzichtet. Diese sind jedoch mit den übrigen gemäß N Best-Bau (Anlage 2) zur Baurechnung gehörenden Unterlagen geordnet nach DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) für die Abnahme durch die Bauberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zur Prüfung bereitzuhalten und für eine evtl. spätere Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
2. Anträge auf Änderung der Bauplanung müssen hinreichend begründet und mit der Stellungnahme der zuständigen Bauberatungsstelle bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.
3. Geförderte Gebäude, bauliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände hat der Zuwendungsempfänger dauernd in ausreichender Höhe gegen Feuer, Sturm und Wasserschäden zum gleitenden Neuwert zu versichern.
4. Bauten, Grundstücke und bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe).
Bewegliche Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen.
- 4.1 Wird die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahmen vor Ablauf der in Nr. 4 genannten Fristen aufgegeben, so vermindert sich der zurückzufordernde Betrag für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung
bei Gebäuden, bauliche Anlagen und Grundstücken um $8\frac{1}{3}\%$,
bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen um 20%.
- 4.2 Eine Rückforderung entfällt bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen im Falle der Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf der in Nr. 4 Satz 2 genannten Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger Sachen und technischer Einrichtungen verwendet wird. Die restliche zuwendungsrechtliche Zweckbindungsfrist gilt in diesem Falle auch für die Ersatzbeschaffungen und erfaßt diese.
5. Übersteigt der Landes- und EAGFL-Zuschuß den Zuschußsatz von 35%, so ist der übersteigende Betrag auf die Landesförderung anzurechnen und der Zuschußempfänger zur Rückzahlung verpflichtet. Der diese Grenze übersteigende Zuschußbetrag ist nach Auszahlung des EAGFL-Zuschusses spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Wertstellung zurückzuzahlen.
6. Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antragsverfahren, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz sind.

.....
Unterschrift

.....
Zuwendungsempfänger....., den
Ort/Datum

Telefon:

┌
(An Bewilligungsbehörde) └☐ Verwendungsnachweis / ☐ Zwischennachweis¹⁾**Betr.:** Förderung von Vermarktungseinrichtungen für ☐ Obst/Gemüse¹⁾
☐ Blumen/Zierpflanzen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des

vom 19....., Az.: über DM

vom 19....., Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen insgesamt bewilligt DM

Es wurden insgesamt ausgezahlt DM

I.

Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Bau- und/oder Beschaffungsmaßnahmen:

Beginn (Datum der ersten Auftragserteilung angeben), Verlauf und Abschluß der Maßnahmen; etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; Erfolg und Auswirkungen der Maßnahmen.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

¹⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vergl. Nr. 1.2 AN Best-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Ar. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

3. Beleg-Verzeichnis, bei Baumaßnahmen gegliedert nach Kostengruppen gemäß DIN 276

lfd. Nr.	Beleg Nr.	Datum der Rechnung	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger/Empfänger sowie Grund der Zahlung/Art der Leistung	Netto-Ausgaben ohne MWSt	
					DM	Pf

III.

Ist-Ergebnis

	lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben netto ohne MWSt. (Nr. II. 2.)		
Einnahmen (Nr. II. 1.)		
Mehrausgaben (+)/Minderausgaben (-)		DM

IV.

Bestätigung

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

2

....., den
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers

Prüfungsvermerk der Bauberatungsstelle des Landesbeauftragten

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird deren Übereinstimmung mit den Angaben in diesem Verwendungsnachweis bestätigt.

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift des Bauberaters)**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift)

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 2. 2. 1993 –
II B 3 – 2310.2.2.1

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung von Obst und Gemüse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse und für den Ausbau, die Modernisierung und die Rationalisierung der Absatzeinrichtungen, um insbesondere die Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger und deren Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Neu-, Aus- und Umbau von Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse und Verarbeitungsunternehmen zur Herstellung von Naßkonserven, Marmeladen, Tiefkühlkost und Fruchtsäften, einschließlich

- des Ankaufs der erforderlichen Grundstücke,
- der Erstbeschaffung von technischen Einrichtungsgegenständen; bei der Aufstellung von EDV-Anlagen einschließlich Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung,
- der Erstbeschaffung von Transportfahrzeugen, die überwiegend der Frischwarenerfassung dienen,
- der dem Hauptzweck dienenden sonstigen Nebeneinrichtungen.

2.2 Ergänzungsbeschaffungen von technischen Einrichtungsgegenständen, soweit diese nachweislich der innerbetrieblichen Rationalisierung oder Modernisierung dienen, einschließlich notwendiger Umbaumaßnahmen.

2.3 Maßnahmen, die nur zum Teil dem unter Nummer 1 genannten Zweck dienen, können nur anteilig gefördert werden.

2.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

2.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener oder angekaufter Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.4.2 Wohnbauten und deren Zubehör,

2.4.3 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände, auch für Aufenthalts- und Kundenwarteräume, Personen- und Personenkombi-wagen, Vertriebsfahrzeuge,

2.4.4 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti,

2.4.5 Ersatzbeschaffungen.

3 Zuwendungsempfänger

Träger gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen der Erzeuger sowie von Handels-, Be- und Verarbeitungsunternehmen als Abnehmer von einheimischem frischem Obst und Gemüse, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Einzelne Erzeuger und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

4.1 sich das zu fördernde Vorhaben in den Sektorplan für die Förderung von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse in Nordrhein-Westfalen einordnet,

4.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten nachgewiesen wird. Ab einer Investitionssumme von 1,0 Mio DM ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen,

4.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben (die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen),

4.4 mindestens 5 Jahre lang wenigstens 40% der Aufnahmekapazität an Obst und Gemüse durch Lieferverträge mit Erzeugern gebunden werden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungs- oder statutenmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.

4.5 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen: von 5 bis 25 v. H. Bagatellgrenze: 10000,- DM

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – zugrunde zu legen:

5.4.1 Kostengruppe

1. Baugrundstücke (mit Ausnahme der Kostengruppen 1.2.4, 1.2.5 und 1.3)
3. Bauwerk (mit Ausnahme der Nr. 3.5.5)
4. Gerät (mit Ausnahme der Nr. 4.2 bis 4.4)
5. Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5 bis 5.6)
6. Zusätzliche Maßnahmen
7. Baunebenkosten (mit Ausnahme der Nr. 7.4)

5.4.3 Bei Vorhaben, die zusätzlich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond (EAGFL), Abteilung Ausrichtung gefördert werden, wird der Gesamtzuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Richtlinien und aus dem EAGFL zuwendungsfähig ist, auf 35% begrenzt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln ist vom Antragsteller nach dem Muster der Anlage 1 meines RdErl. v. 1. 2. 1993 (MBl. NW. S. 535/SMBL. NW. 7820) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (s. Nr. 6.2) zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind

der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für den Bereich der Absatzeinrichtungen der Erzeuger,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Handels und der Verarbeitungsindustrie.

- 6.2.2 Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinn der Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, und zwar auch für die Vorhaben, für die das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde ist.
- 6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 meines RdErl. v. 1. 2. 1993 (MBL NW. S. 535/SMBL NW. 7820) zu erteilen.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 meines RdErl. v. 1. 2. 1993 (MBL NW. S. 535/SMBL NW. 7820) zu führen.
- 6.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 Inkrafttreten
- 7.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 7.2 Mein RdErl. v. 18. 5. 1983 (MBL NW. S. 1485/SMBL NW. 7820) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1993. S. 550.

21210

Änderung der Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 1. Juli 1992

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 1992 aufgrund des § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1993 – V B 3 – 0810.87 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1989 (SMBL NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden

- a) Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) die Nummern 5.1 und 5.2 werden gestrichen
 - bb) die Nummern 6 und 7 werden
die Nummern 8 und 9
 - cc) als Nummern 6 und 7 werden eingefügt:
„6. Gebiet Toxikologie und Ökologie“
„7. Gebiet Klinische Chemie“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:
Gesundheitserziehung
Ernährungsberatung.
- c) in Absatz 3 die Wörter „des Bereiches“ durch die Wörter „die Bereiche“ ersetzt.

2. In § 3 werden

- a) in Absatz 4 Satz 2
nach dem Wort „Apothekerkammer“
die Wörter „innerhalb eines Monats“
eingefügt
- b) Absatz 7 Satz 1 wie folgt gefaßt:
Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare durchführt, besteht die Pflicht zur Teilnahme.

3. In § 4 werden

- a) Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) die Nummer 5.2 wird gestrichen
 - bb) die Nummern 5.1, 6 und 7 werden
die Nummern 6, 8 und 9
 - cc) als Nummer 7 wird eingefügt:
„7. Apotheker für Klinische Chemie“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
(4) Die Zusatzbezeichnungen „Gesundheitserziehung“ und „Ernährungsberatung“ nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

4. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach

dem Wort „Jahren“ die Wörter „rückwirkend zum ersten des Monats der Antragstellung“ angefügt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort

„Zusatzbezeichnung“ durch das Wort „Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter

„der Approbationsordnung für Apotheker“ durch die Wörter „des § 36 Abs. 6 Heilberufsgesetz“ ersetzt.

7. In § 15 werden jeweils die Wörter

„und des Landes Berlin“ gestrichen.

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Wer bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung bereits als Apotheker tätig ist und nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Weiterbildungszeit vorgesehen ist, in dem Gebiet oder Teilgebiet tätig gewesen ist, kann nach dem erfolgreichen Besuch von zwei anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung erwerben.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für Gebiete oder Teilgebiete gemäß § 2 Abs. 1, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt die Weiterbildung geregelt wird, gilt dies entsprechend.

9. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 Absatz 2 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Wörter „besondere Therapierichtungen“
durch die Wörter „alternative Therapierichtungen, insbesondere der Homöopathie“
ersetzt.
- b) Die Überschrift zum Abschnitt
„5.1 Teilgebiet Toxikologie und Ökologie“
wird durch die Überschrift
„6 Gebiet Toxikologie und Ökologie“
ersetzt.

- aa) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „als Teilgebiet der Pharmazeutischen Analytik“ gestrichen.
- bb) Im Absatz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- c) Die Überschrift zum Abschnitt „5.2 Teilgebiet Medizinische Chemie“ wird durch die Überschrift „7. Gebiet Klinische Chemie“ ersetzt.
- aa) Im Absatz 1 wird das Wort „Medizinische“ durch das Wort „Klinische“ ersetzt.
- bb) Im Absatz 3 wird die Zahl „24“ durch „36“ ersetzt.
- d) Abschnitt 6 wird Abschnitt 8.
- aa) Im Absatz 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „nebenberuflich“ die Wörter „in einem Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden“ eingefügt.
- e) Abschnitt 7 wird Abschnitt 9.
- aa) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „NW“ die Wörter „in der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen und die Ausbildung zum Amtsapotheker/zur Amtsapothekerin (WOAÖGW) vom 14. November 1991 (GV. NW. S. 536)“ eingefügt.
- f) Nach dem Abschnitt „Bereich Gesundheitserziehung“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
- Bereich Ernährungsberatung**
- Die Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen durch den Apotheker zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, eine Verschlechterung zu vermeiden oder diese in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen.
- Der Apotheker als Ernährungsberater dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.
- Weiterbildungsziel**
- Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in
- a) den gesetzlichen Grundlagen der Ernährungsberatung,
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
 - Diätverordnung
 - Höchstmengenverordnung u. a.
- b) der Ernährungslehre und Diätetik
- Aufgaben der Ernährung,
 - Bestandteile der Nahrung,
 - den Prinzipien über Speisezubereitung,
 - Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnungen,

- Erstellung von Diätplänen,
 - speziellen Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
 - besondere Ernährungsformen,
 - vorbeugende Ernährungsberatung
- c) den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,
- d) der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

– MBl. NW. 1993 S. 551.

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresrechnung 1991

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 15. 2. 1993

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 4. 2. 1993 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1991 und den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 7. 12. 1992 zur Kenntnis.

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen	4 561 435 996,15 DM
Ausgaben	<u>4 572 443 309,05 DM</u>
Fehlbetrag 1991	11 007 312,90 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1991 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 18. März bis 26. März 1993 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 294, öffentlich aus.

Münster, den 15. Februar 1993

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1993 S. 552.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1993

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 16. Dezember 1992	26	LINGUA IV-Programm der Europäischen Gemeinschaft	29
Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1992	26	Informationsschrift „Die gymnasiale Oberstufe“	30
Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken; Änderung; RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 12. 1992	26	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Februar 1993	30
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 25. Januar 1993	30
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. bis 22. Januar 1993	32
Nichtamtlicher Teil			
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	27	Anzeigen	
PETRA II-Programm der Europäischen Gemeinschaft	29	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	34

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Film/Fernsehen der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Dezember 1992	14	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mikroelektronik im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 29. Dezember 1992	20
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Dezember 1992	15	Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Audiovisuelle Medien an der Kunsthochschule für Medien Köln vom 22. Dezember 1992	26
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 1. Dezember 1992	16	Satzung der Fachhochschule Münster zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Bauingenieurwesen) vom 26. Oktober 1992	29
Zweite Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Chemieingenieurwesen) vom 15. Dezember 1992	16	Zweite Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 6. Januar 1993	30
Vierte Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 15. Dezember 1992	17	Magisterprüfungsordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 18. Dezember 1992	31
Zweite Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaft) vom 15. Dezember 1992	17	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 27. November 1992	18	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Februar 1993	37
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Dezember 1992 bis 14. Januar 1993	37
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Dezember 1992 bis 15. Januar 1993	38

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 2 v. 15. 1. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	13	Öffentlichkeitsfahndung betroffenen Tatverdächtigen ein Schmerzensgeldanspruch nach Amtshaftungsgrundsätzen zustehen.	
Personalnachrichten	14	OLG Hamm vom 15. Juli 1992 – 11 U 88/92	18
Ausschreibungen	16	2. EGBGB Artikel 25 I. – Zur Frage der selbständigen oder un-	
Gesetzgebungsübersicht	16	selbständigen Anknüpfung der Vorfrage nach dem Bestehen einer Ehe (hier: hinkende Inlandsscheidung einer von einer Deutschen und einem Italiener geschlossenen Ehe) im Rahmen des Erbrechtsstatuts.	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 13. August 1992 – 15 W 188/92	19
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. BGB §§ 839, 847; GG Artikel 34. – Die Strafverfolgungsorgane dürfen eine Öffentlichkeitsfahndung in Presse und Fernsehen unter Namensnennung des Tatverdächtigen regelmäßig nur dann veranlassen, wenn einerseits die Inanspruchnahme dieser Fahndungshilfe nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und zu den zu erwartenden Rechtsfolgen der Tat steht, andererseits aber auch ein durch den Erlass eines richterlichen Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls ausgewiesener dringender Tatverdacht wegen einer nach Art und Umfang schwerwiegenden Straftat gegeben ist. – Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten durch Beamte der Staatsanwaltschaft kann dem von der		1. KostO §§ 254, 156. – Eine notarielle Kostenberechnung ist auch dann insgesamt formunwirksam, wenn sich der Formmangel auf die Bezeichnung der angesetzten Auslagen beschränkt.	
		OLG Hamm vom 9. November 1992 – 15 W 66/92	21
		2. ZPO §§ 91, 515 III; BRAGO § 31 I Satz 1. – Die Anwaltskosten des Rechtsmittelbeklagten sind vor Begründung des erklärtermaßen nur zur Fristwahrung eingelegten Rechtsmittels nicht erstattungsfähig.	
		OLG Köln vom 13. Juli 1992 – 17 W 13/92	23
		Hinweise auf Neuerscheinungen	24

Nr. 3 v. 1. 2. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	25	Vermieter die Gebrauchsüberlassung durch Zeitablauf unmöglich geworden, so behält er gleichwohl seinen Anspruch auf Bezahlung des Mietzinses, wenn die Unmöglichkeit auf einem vom Mieter zu vertretenden Umstand beruht.	
Personalnachrichten	26	OLG Düsseldorf vom 30. Juli 1992 – 10 U 49/92	30
Ausschreibungen	28	3. BGB §§ 535 ff., 326; AGBG §§ 5, 6 II. – Zur Verpflichtung des Mieters zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und Instandsetzungsarbeiten bei Vertragsende, wenn sich die Vertragsparteien auf keine der hierzu im Formularvertrag vorgegebenen verschiedenen Wahlmöglichkeiten festgelegt haben. – Für die Umwandlung des Erfüllungsanspruchs in einen Schadensersatzanspruch gemäß § 326 I BGB genügt es nicht, daß der Gläubiger den Schuldner unter Fristsetzung auffordert, seine Erfüllungsbereitschaft zu erklären.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf, vom 30. Juli 1992 – 10 U 217/91	31
Zivilrecht		4. BGB § 823. – Der Vermieter haftet nicht wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wenn das vierjährige Kind der Mieter auf einen Heizkörper in der Mietwohnung klettert, der aus zwei Heizplatten ohne Zwischenlamellen besteht und nach oben nicht abgedeckt ist, dabei mit einem Fuß zwischen die Heizplatten gerät und sich verletzt.	
1. StVG § 7 II; ZPO § 514. – Der Wille, von der Möglichkeit eines Rechtsmittels definitiv keinen Gebrauch zu machen, muß eindeutig und unzweifelhaft zum Ausdruck kommen. Die an die Eindeutigkeit des Verzichts zu stellenden Anforderungen sind hoch anzusetzen. Die kommentarlose Zahlung des ausgeteilten Betrages allein reicht in der Regel nicht. – Ein Unfall kann für einen Kraftfahrer, der schneller fährt als 130 km/h, nur dann als unabwendbar angesehen werden, wenn feststeht, daß das Übermaß an Geschwindigkeit für das Zustandekommen und seine Folgen ohne Bedeutung war. – Die besondere Sorgfaltspflicht, deren Beachtung Voraussetzung für die Anerkennung eines Unfalls als unabwendbares Ereignis (§ 7 II StVG) ist, erfordert, daß der auf der Autobahn Schnellere den zu Überholenden, der dicht hinter einem anderen Fahrzeug herfährt, bei seiner Annäherung mit gespannter Aufmerksamkeit und erhöhter Reaktionsbereitschaft beobachtet.		OLG Köln vom 19. August 1992 – 19 U 56/92	32
OLG Köln vom 22. Juli 1992 – 11 U 104/92	29	5. BGB § 823; StrReinG NW §§ 1, 4. – Gehwege im Sinne des Wege- und Straßenrechts sind alle Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Als deutliche Abgrenzung reicht ein unterschiedlicher Bodenbelag aus; das Vorhandensein eines Bordsteins ist nicht erforderlich.	
2. BGB §§ 535 ff., 552, 323, 324. – Der Anwendbarkeit von § 552 Satz 1 BGB steht nicht entgegen, daß die Sache dem Mieter noch nicht überlassen worden ist. – § 552 Satz 1 BGB setzt nicht voraus, daß der Mieter die Gebrauchsverhinderung zu vertreten hat, vielmehr genügt es, daß das Gebrauchshindernis in seinen Risikobereich fällt. – Ist dem		OLG Köln vom 27. August 1992 – 7 U 39/92	32
		Mitteilung der Familiensenate des OLG Düsseldorf über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung	33

– MBL NW, 1993 S. 555.

Nr. 4 u. 5 v. 15. 2. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	54
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderungen und Ergänzungen des bundeseinheitlichen Teils (10. Änderung).	37	Personalnachrichten	54
Anordnung über die Aufgaben, die Organisation und den Dienstbetrieb sowie den Geschäftsgang und die Geschäftskontrolle der Gerichtshilfe für Erwachsene	53	Ausschreibungen	57
Anordnung über Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 68 a StGB)	53	Gesetzgebungsübersicht	57
Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenenstrafvollzug	53	Mitteilung der Familiensenate des OLG Düsseldorf über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung	60
		Hinweise auf Neuerscheinungen	60

– MBL NW, 1993 S. 555.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 8 v. 5. 2. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	17. 12. 1992	Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	74
216	25. 1. 1993	Verordnung über die Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder	80
	22. 12. 1992	Bekanntmachung des Wahlausschusses gemäß § 24 Abs. 2 SVWO	75
	6. 1. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Hörstel)	79

– MBL NW. 1993 S. 556.

Nr. 9 v. 17. 2. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	9. 2. 1993	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	84
2252	9. 2. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. 6./20. 7. 1989	84
631	24. 1. 1993	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	82
7129	2. 2. 1993	Achte Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	82
	25. 1. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Oberhausen (Neue Mitte)	83

– MBL NW. 1993 S. 556.

Nr. 10 v. 24. 2. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	22. 1. 1993	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1993	86

– MBL NW. 1993 S. 556.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177 3569